



# Barbershops

## Anforderungen an die Hygiene

Merkblatt für Betreiber



Stand: August 2024



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Anforderungen an die Hygiene.....	3
2.1	Hinweise zum Arbeitsschutz .....	3
2.2	Hinweise zur Hygiene und zum Infektionsschutz .....	3
2.3	Umgang mit Arbeitsmaterialien/Instrumenten .....	5
2.3.1	Reinigung und Desinfektion der Arbeitsmaterialien .....	5
2.3.2	Aufbereitungsverfahren .....	6
3	Hygieneplan .....	7
4	Literatur .....	7
	Impressum.....	9



## 1 Einleitung

In Barbershops werden Tätigkeiten ausgeübt, bei welchen Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Barbershops unterliegen daher der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung, [1]). Außerdem gehören Barbershops zu den Einrichtungen, die gemäß § 36 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes infektionshygienisch vom Gesundheitsamt überwacht werden können. [2]

Dieses Merkblatt soll Hilfestellungen liefern, wie Sie die Anforderungen der Hygieneverordnung umsetzen und durch welche Maßnahmen Sie das Risiko einer gesundheitlichen Schädigung für Sie und Ihre Kunden minimieren können.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene trägt immer der Inhaber bzw. die Inhaberin des Betriebes.

## 2 Anforderungen an die Hygiene

Auch wenn dieses Merkblatt nicht speziell auf Arbeitsschutzmaßnahmen eingeht, sind viele Empfehlungen aus anderen Gewerbebereichen auch für die Hygiene relevant und dienen der Vermeidung der Übertragung von Krankheitserregern. [3]

### 2.1 Hinweise zum Arbeitsschutz

Generell gilt, dass der Arbeitgeber nach Arbeitsschutzgesetz verpflichtet ist, die Gefährdungen für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit daraus abzuleiten. Eine Gefährdungsbeurteilung kann nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen. Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen. Welche PSA vom Beschäftigten getragen werden muss, wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

### 2.2 Hinweise zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Übertragungen von Krankheitserregern finden sehr häufig über die Hände, aber auch über Gegenstände oder Flächen statt. Laut Hygieneverordnung sind Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Rasieren zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet. [1]



Die Hände sollen vor Arbeitsbeginn, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, nach Pausen sowie zwischen zwei Kunden mit hautverträglicher Flüssigseife gewaschen werden.

Auf Ringe, Armbänder, Uhren sowie künstliche Nägel soll verzichtet werden, da Schmuck und sonstige künstliche Gegenstände das effektive Händewaschen/Händedesinfizieren behindern und die Hände somit als Vehikel für Krankheitserreger dienen können.

In leicht erreichbarer Nähe des Arbeitsplatzes soll ein Handwaschbecken mit Seifenspendern vorhanden sein. Zum Abtrocknen der Hände sollen Papierhandtücher verwendet werden.

Da bei häufigem Händewaschen Schädigungen der Haut entstehen können und damit eine wirkungsvolle Reinigung der Hände beeinträchtigt werden kann, sollten die Hände regelmäßig mit Hautschutzpräparaten gepflegt werden.

#### **Grundsätzlich gilt:**

Haarpflegeinstrumente, -geräte und -zubehör müssen nach jedem Kunden gereinigt und sollen ebenso desinfiziert werden, spätestens am Ende des Arbeitstages.

Rasiermesser müssen nach jedem Kunden gereinigt und desinfiziert werden, Einwegklingen sind zu bevorzugen.

Alle anderen Arbeitsmaterialien (z. B. Käämme, Haarbürsten, Scherköpfe) müssen nach jedem Kunden gereinigt und desinfiziert werden, sofern sie auf nicht intakter Haut angewendet wurden oder mit Blut oder anderen Körpersekreten kontaminiert sind. [1]

Einmalprodukte sind regelhaft nach Gebrauch zu entsorgen.

Ein durchstichsicherer Abwurfbehälter für die Entsorgung spitzer, scharfer oder zerbrechlicher Gegenstände (z. B. Rasierklingen) dient zur sicheren Entsorgung und kann somit vor Krankheitsübertragungen schützen. [1]

Handtücher und Kundenumhänge sollen mindestens bei 60 Grad gewaschen und anschließend im Wäschetrockner getrocknet werden. Sollten Handtücher mit Blut in Kontakt gekommen sein, müssen diese einer desinfizierenden Aufbereitung (z. B. professionelle Reinigung) zugeführt oder entsorgt werden.

Für jeden Kunden muss ein frisches Handtuch verwendet werden.

Kundenumhänge sind nach jedem Gebrauch zu wechseln [4].



### **Im Bedarfsfall gilt:**

Nach unbeabsichtigter Verletzung der Haut ist eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wunddesinfektionsmittel durchzuführen. [1]

Kunden, die an übertragbaren Hauterkrankungen (z. B. Pilzkrankungen der Haut) leiden, dürfen nicht in Barbershops behandelt werden. [5] Sollte ein Befall erst während der Behandlung festgestellt werden, so ist diese abubrechen. Dem Kunden sollte dringend geraten werden, zur Abklärung zum Arzt zu gehen. Alle bei diesem Kunden verwendeten Arbeitsmaterialien (z. B. Käämme, Haarbürsten und Scheren) sind unmittelbar dem Aufbereitungsprozess (Reinigung und Desinfektion) zuzuführen. Sie dürfen erst im Anschluss an eine wirksame Reinigung und Desinfektion wieder an anderen Kunden eingesetzt werden.

Eventuell mit Krankheitserregern direkt oder indirekt in Kontakt gekommene Hände sind zu desinfizieren. [6]

Kommt es zu Häufungen von Kopfhauterkrankungen (z. B. Hautpilzkrankungen, Läuse), so gilt für die betreffende Einrichtung, dass grundsätzlich alle verwendeten Arbeitsmaterialien nach Anwendung am Kunden dem Aufbereitungsprozess (Reinigung und Desinfektion) zuzuführen sind. Dies gilt im Häufungsfall explizit auch für die Behandlung von asymptomatischen Kunden.

### **Wichtig:**

Hände-, Haut- und Schleimhautdesinfektionsmittel sollen nur in der Originalflasche verwendet werden. Das Umfüllen von Hände-, Haut- und Schleimhautdesinfektionsmittel wird nicht empfohlen. Beim Umfüllen aus Originalgebinden besteht die Gefahr, dass das Desinfektionsmittel mit Keimen aus der Umgebung kontaminiert wird. Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Biozidprodukten sowie Herstellerangaben z. B. zur Lagerung sind zu beachten [7].

## **2.3 Umgang mit Arbeitsmaterialien/Instrumenten**

Instrumente, die die Haut und Schleimhaut nicht durchdringen, diese aber möglicherweise verletzen können, oder mit verletzter Haut und Schleimhaut in Berührung kommen, müssen nach jeder Anwendung gereinigt und desinfiziert werden. [1]

### **2.3.1 Reinigung und Desinfektion der Arbeitsmaterialien**

Die Hygieneverordnung stellt umfangreiche Anforderungen an die nachgewiesene Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmittel. [1] Entsprechende Mittel und Verfahren sind dabei regelhaft in den Listen des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Verbundes für angewandte Hygiene e. V. (VHA) aufgeführt. [8,9]



Neben dem geforderten viruziden Wirkspektrum [1] kann auch eine fungizide Wirkung gegeben sein, auf die wegen möglicher Hautpilzkrankungen der Kunden besonders zu achten ist.

### 2.3.2 Aufbereitungsverfahren

Grundsätzlich sollen unreine und reine Arbeitsschritte baulich oder organisatorisch voneinander getrennt sein. Geeignete Verfahren und Vorgehensweisen können hier zum Beispiel aus dem Gesundheitsbereich übertragen werden. [10]

Beim Umgang mit Desinfektionsmitteln und bei Aufbereitungstätigkeiten sind Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten. Diese werden nicht in diesen Empfehlungen beschrieben und sind daher separat zu prüfen.

Verwendete Geräte/Arbeitsmaterialien müssen vor einer Desinfektionsmaßnahme immer erst einer Reinigung unterzogen werden:

#### 1. Reinigung – 2. Desinfektion

Die Reinigung kann manuell mit Hilfe von geeigneten Reinigungsbürsten erfolgen. Eine Vorreinigung mit Hilfe eines Ultraschallbades kann erfolgen [11]. Dabei ist es sinnvoll, die Arbeitsmaterialien direkt nach Anwendung am Kunden ins Bad einzulegen, um ein Antrocknen des Schmutzes zu verhindern. Bei Verwendung eines Ultraschallbades ist gemäß den Vorgaben des Herstellers zu arbeiten. Zu beachten ist, dass das Einlegen der Instrumente in das Ultraschallbad aber niemals die manuelle Reinigung oder Desinfektion ersetzt! Nach der Reinigung werden die Instrumente mit Trinkwasser abgespült, um Rückstände des Reinigungsmittels zu entfernen und im Anschluss sorgfältig getrocknet.

Zur Desinfektion werden die gereinigten Instrumente in eine mit Instrumentendesinfektionsmittel gefüllte, abdeckbare Wanne mit Siebeinsatz eingelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Instrumente vollständig bedeckt sind und keine Lufteinschlüsse entstehen. Scheren müssen geöffnet in die Lösung gelegt werden, Hohlinstrumente müssen durchgespült werden. Die Herstellerangaben zu Konzentration, Temperatur und Einwirkzeiten sowie die Herstellerangaben zur Materialverträglichkeit der Instrumente und Wechselintervalle der Desinfektionslösung müssen unbedingt beachtet werden. [10]

Die Wanne ist täglich nach Reinigung und Trocknung mit einem Flächendesinfektionsmittel zu wischen. [12]

Nach Reinigung und Desinfektion müssen die Arbeitsgeräte vor Rekontamination geschützt gelagert werden.



### 3 Hygieneplan

Im Rahmen des Qualitätsmanagements empfiehlt es sich, alle Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung und Regelungen zur Hygieneorganisation in einem Hygieneplan festzuhalten. Dieser sollte folgende Bereiche umfassen:

- Personalhygiene
- Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen
- Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem kürzen der Haare
- Aufbereitung von Instrumenten
- Ver- und Entsorgung

Der Hygieneplan sollte regelmäßig sowie bei Veränderungen (z. B. Personalwechsel, Anschaffung neuer Geräte) aktualisiert werden.

### 4 Literatur

1. Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11.08.1987 (GVBl 1987, S. 291) in der geänderten Fassung vom 15.05.2006 (GVBl 2006, S. 312).  
[http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheits/hygiene/doc/verodnung\\_hygieneverordnung\\_v060515.pdf](http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheits/hygiene/doc/verodnung_hygieneverordnung_v060515.pdf)
2. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>
3. Hygiene im Friseursalon, Stand 08/2014, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
4. Hygiene im Friseursalon, Reinigungs- und Desinfektionsplan, Stand 03/2024, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
5. AWMF-S1-Leitlinie (013-033). Tinea capitis. 2019. Stand 23.01.2019.
6. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz. 2016;59(9):1189-1220. <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-016-2416-6>



7. Fragen und Antworten an den VAH. Umfüllen von Händedesinfektionsmitteln, die als Biozide eingestuft sind. Stand: 15.04.2024  
[https://vah-online.de/files/download/vah-mitteilungen/240415\\_FAQ\\_VAH\\_Umfuel-len\\_Haendededesinfektionsmittel\\_Biozide\\_Web.pdf](https://vah-online.de/files/download/vah-mitteilungen/240415_FAQ_VAH_Umfuel-len_Haendededesinfektionsmittel_Biozide_Web.pdf)
8. Verbund für angewandte Hygiene e. V. (VAH). Desinfektionsmittel-Liste des VAH – Stand 01.09.2023. Accessed 08/2024, <https://vah-online.de/de/vah-liste>
9. Robert Koch-Institut (RKI). Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren: Stand: 31. Oktober 2017 (17. Ausgabe). Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz. 2017;60(11):1274-1297. doi:10.1007/s00103-017-2634-6  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBI\\_60\\_2017\\_Desinfektionsmittelliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBI_60_2017_Desinfektionsmittelliste.pdf?__blob=publicationFile)
10. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz. 2012;55(10):1244-310. doi:10.1007/s00103-012-1548-6  
<https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-012-1548-6>
11. Empfehlung des Fachausschusses Qualität (66/67:2023) Einsatz von Ultraschallgeräten zur Vorreinigung von Medizinprodukten. Zentralsterilization. Vol. 31. Stand 06/2023  
[https://www.dgsv-ev.de/wp-content/uploads/2023/12/FA-Q\\_DE\\_ZT\\_6\\_23\\_Einsatz-von-Ultraschallgeraeten-zur-Vorreinigung-von-Medizinprodukten.pdf](https://www.dgsv-ev.de/wp-content/uploads/2023/12/FA-Q_DE_ZT_6_23_Einsatz-von-Ultraschallgeraeten-zur-Vorreinigung-von-Medizinprodukten.pdf)
12. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz. 2022;65(10):1074-1115. doi:10.1007/s00103-022-03576-1  
<https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-022-03576-1>





## Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Titel: PantherMedia © HOMONSTOCK

Stand: August 2024

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Sachgebiet Hygiene – GI1  
[hygiene@lgl.bayern.de](mailto:hygiene@lgl.bayern.de)

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.